

Inhaltsübersicht

1	Begriffsbestimmung.....	1
2	Bewilligungsvoraussetzungen	1
3	Antragsverfahren	2
4	Mitteilungen	2

Muster Antrag

1 Begriffsbestimmung

1.1 Ü b e r p l a n m ä ß i g e A u s g a b e n sind Ausgaben, die den bei einer im Haushaltsplan enthaltenen Zweckbestimmung vorgesehenen Ansatz überschreiten; Ausgabereste, zur Verstärkung verwendete deckungsfähige Ausgaben sowie dem Ansatz zufließende zweckgebundene Mehr- oder Mindereinnahmen sind vorher dem Ansatz zuzurechnen, Haushaltsvorgriffe sind abzuziehen. Als „Ansatz“ gilt auch ein Leertitel.

Eine Mehrausgabe bei einem Ausgabereist gilt als Haushaltsüberschreitung.

1.2 A u ß e r p l a n m ä ß i g e A u s g a b e n sind Ausgaben, für die der Haushaltsplan keine Zweckbestimmung enthält und für die auch keine Ausgabereiste vorhanden sind.

1.3 Außerplanmäßige Ausgaben sind von erheblicher finanzieller Bedeutung, wenn sie innerhalb des Einzelplans einen maßgeblichen Anteil an den veranschlagten Ausgaben erreichen würden.

Wegen überplanmäßiger Ausgaben vgl. Nr. 3 zu § 38.

2 Bewilligungsvoraussetzungen

2.1 Die Entscheidung, ob einem Antrag auf über- oder außerplanmäßige Ausgaben zugestimmt oder der Entwurf eines Nachtragshaushalts eingebracht wird, trifft das Ministerium der Finanzen.

2.2 Die Entscheidung über über- und außerplanmäßige Ausgaben trifft das Ministerium der Finanzen endgültig (Art. 143 Abs. 1 Hessische Verfassung, § 116 Abs. 1 Satz 1).

2.3 Das Ministerium der Finanzen kann allgemein überplanmäßigen Ausgaben für Auszahlungen zustimmen, die der Höhe nach auf Rechtsvorschriften oder Tarifvertrag beruhen.

2.4 Ein Vorgriff ist zulässig, soweit im Haushaltsplan des nächsten Haushaltsjahres eine Ausgabe mit gleicher Zweckbestimmung vorgesehen wird. Wird eine Ausgabe mit gleicher Zweckbestimmung im Haushaltsplan des nächsten

Haushaltsjahres nicht oder nicht in der erforderlichen Höhe vorgesehen, so ist die Mehrausgabe insoweit als überplanmäßige Ausgabe zu behandeln.

3 Antragsverfahren

- 3.1 Die für den Einzelplan zuständigen Stellen beantragen die Einwilligung des Ministeriums der Finanzen zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe nach dem Muster¹⁾ zu § 37.
- 3.2 Unter Einwilligung des Ministeriums der Finanzen ist die vorherige Zustimmung zu verstehen. Der Antrag ist daher zu stellen, bevor eine Maßnahme eingeleitet oder eine Zusage gemacht wird, die zu einer über- oder außerplanmäßigen Ausgabe führt (Ausnahme: § 116 Abs. 2).

4 Mitteilungen

- 4.1 Das Ministerium der Finanzen übersendet die nach Abs. 4 vorgeschriebenen Mitteilungen.
- 4.2 Das Ministerium der Finanzen leitet dem Rechnungshof jeweils einen Abdruck der Anträge nach dem Muster zu § 37 mit dem Einwilligungsvermerk zu.

¹⁾ OFD 6.18.